

Wiederverheiratung noch eine nur tatsächliche Wiedervereinigung der Geschiedenen miteinander kann sie dann wieder ins Leben rufen. Es mögen sich Fälle denken lassen, in denen solche späteren Vorgänge Beweisanzeichen dafür bilden, daß der vom Gesetz für die Erhaltung des Testaments geforderte Wille schon bei seiner Errichtung vorhanden war. Um einen solchen Rückschluß zu rechtfertigen, müssen aber ganz besondere Verhältnisse vorliegen, die hier völlig fehlen, und zwar um so mehr fehlen, als das Amtsgericht feststellt, der Ehemann würde die wechselbezügliche Bestimmung gewiß nicht für den Fall getroffen haben, daß seine Frau auf Scheidung klagen und die Eheauflösung herbeiführen würde. Ist aber der Rückschluß nicht möglich, so bleibt die spätere Wiedervereinigung der geschiedenen Eheleute bedeutungslos. Nur durch ein neues Testament hätte der alte Rechtszustand tatsächlich wiederhergestellt werden können; ein solches hat der Ehemann nicht gemacht.

Auch sonst hat der Beschwerdeführer nichts dafür beigebracht, daß die damaligen Ehegatten bei Errichtung des gemeinschaftlichen Testaments den Willen gehabt hätten, die Einsetzung der Söhne des Erblassers als Nacherben des zuerst versterbenden Ehegatten unabhängig vom Bestande der Ehe zu verfügen oder die wechselseitige Verfügung der gegenseitigen Erbeinsetzung vom Ehebestande unabhängig zu machen. Vielmehr ist dies, wie in aller Regel bei wechselseitigen Verfügungen der Ehegatten, für ausgeschlossen zu erachten. Die Einsetzung der Söhne im Testament vom 29. Juni 1925 ist als Nacherbeneinsetzung unlöslich verbunden mit der Einsetzung der Ehefrau als Vorerbin, die wechselseitig geschah und keineswegs als unabhängig vom Fortbestehen der Ehe angesehen werden kann.

Dieser Erwägung gegenüber ist das Vorbringen der Beschwerde ohne Bedeutung. Insbesondere ist es gleichgültig, was die früheren Ehegatten selbst nach Auflösung der Ehe oder nach ihrer Wiedervereinigung über die Geltung ihres Testaments gedacht haben mögen, oder ob Frau Sch. nach dem Tode des früheren Ehemannes seine „Erbchaft ausgeschlagen hat“. Deshalb war die Entscheidung des Nachlaßgerichts zu bestätigen.

Gez. Dr. Günther. Eilles

88. Nach der Volksmeinung gehören zu den nahen Angehörigen auch die Verschwägerten des Ehegatten des Erblassers.

Erbregelungsverordnung vom 4. 10. 1944, §§ 1, 2.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 8. Dezember 1944 (VI B 25/1944).

I. Amtsgericht Jena.

In der Nachlaßsache nach dem am 18. Oktober 1944 in Jena verstorbenen Maschinenwärter Gustav Puschmann

hat das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, in der Sitzung vom 8. Dezember 1944 auf die Beschwerde des Kontrolleurs Otto Jacob in Jena, Jahnstraße 6, vom 22. November 1944 gegen den Beschluß des Amtsgerichts in Jena vom 14. November 1944 beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Gründe

Der Maschinenwärter Gustav Puschmann aus Jena ist am 18. Oktober 1944 unter Hinterlassung eines aus einem Sparguthaben und beweglicher Habe bestehenden Vermögens von etwa 5.500 RM gestorben. In einer letztwilligen Verfügung vom 26. November 1936 hat er lediglich die vermächtnisweise Anordnung getroffen, daß Frau Anna Hofmann für ihm geleistete Dienste den Radioapparat erhalten solle. Seine Ehefrau ist im Jahre 1932 gestorben. Zur Erbfolge berufene Blutsverwandte sind nicht ermittelt, so daß der Fiskus als gesetzlicher Erbe in Betracht kommt. Der Ehemann der – ebenfalls verstorbenen – Schwester der Ehefrau des Erblassers hat mit der Begründung, dieser habe zu Zeugen geäußert, er solle seinen Nachlaß übernehmen, unter Berufung auf § 1 der Erbregelungsverordnung vom 4. Oktober 1944 (RGBl. I S. 242) den Antrag gestellt, den Nachlaß diesem Willen gemäß zu regeln. Das Nachlaßgericht hat unter Zulassung der Beschwerde gegen seine Entscheidung den Antrag abgelehnt, weil der Antragsteller, da er im gesetzlichen Sinne mit dem Erblasser weder verwandt noch verschwägert sei, nicht zu den nahen Angehörigen im Sinne der Verordnung gehöre.

Die Beschwerde des Antragstellers ist zulässig und begründet.

Die Erbregelungsverordnung knüpft die Möglichkeit einer von der gesetzlichen Erbfolge abweichenden Regelung des Nachlasses durch das Nachlaßgericht an die Voraussetzung, daß die gesetzliche Erbregelung offensichtlich von dem Willen des Erblassers zum Nachteil naher Angehöriger in erheblicher Weise abweiche (§ 1 Abs. 1). Zur Stellung des erforderlichen Antrags ist nach § 2 jeder nahe Angehörige berechtigt, dem die Verwirklichung des Willens des Erblassers unmittelbar zustatten kommen würde. Die Meinung des Amtsgerichts, unter nahen Angehörigen im Sinne dieser Bestimmungen könnten nur mit dem Erblasser gesetzlich verwandte oder verschwägte Personen verstanden werden, kann nicht gebilligt werden. Die Verordnung sieht bewußt von dieser Beschränkung ab, indem sie die Antragsberechtigten unter einem dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommenen, gesetzlich nicht festgelegten Begriff zusammenfaßt. Der allgemeine Sprachgebrauch versteht aber unter

Angehörigen nicht nur die im gesetzlichen Sinne Blutsverwandten und Verschwägerten, sondern alle Personen, die auf Grund gleich bewerteter Beziehungen zu dem Familienverbande des Erblassers gerechnet zu werden pflegen. So kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Verlobte des Erblassers als dessen Angehörige zu gelten hat. Aber auch die Verschwägerten des Ehegatten des Erblassers gehören nach der Volksmeinung zu dessen Angehörigen. Sie werden gemeinhin als „Schwippschwager“ und „Schwippschwägerin“ bezeichnet, eine Bezeichnung, die erkennen läßt, daß sie, obwohl man sich des Mangels der echten, gesetzlichen Schwägerschaft bewußt ist, als Familienangehörige betrachtet werden. Eine rechtliche Anerkennung dieser Volksauffassung findet sich in den Anfechtungsbestimmungen der Konkursordnung und des Anfechtungsgesetzes (§ 31 Ziff. 2 KO, § 3 Ziff. 2 AG), indem diese – unter gewissen weiteren Voraussetzungen – nicht nur Verträge des Gemeinschuldners (Schuldners) mit seinen und seiner Ehegatten Geschwistern, sondern auch mit dem Ehegatten einer dieser Personen für anfechtbar erklären. Erscheint es danach unbedenklich, den Antragsteller als Angehörigen des Erblassers zu behandeln, so beurteilt sich die weitere Frage, ob er als *naber* Angehöriger im Sinne der VO zu gelten hat, rein nach den tatsächlichen Verhältnissen. Ist, wie das Amtsgericht unterstellt, eine dem verwitweten Erblasser blutsverwandte oder verschwägte Person nicht vorhanden, und hat der Antragsteller, wie er behauptet, dem Erblasser persönlich nahe gestanden, so kann ihm die Berechtigung zur Stellung des Antrags nach § 1 der VO nicht abgesprochen werden.

Der auf irrtümlicher Gesetzesauslegung beruhende Beschluß ist aufzuheben und die Angelegenheit zur Entscheidung an das Amtsgericht zurückzuverweisen.

gez. Dr. Günther Balve

89. Zur Verwendung eines Warenzeichens und zu dessen Benutzung im geschäftlichen Verkehr.

WZG §§ 15, 24.

II. Zivilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1944 (II 27/1944).

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

In Sachen der Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg, Beklagten und Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Fuchslocher in Leipzig,